Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 82 (1931)

Heft: 6

Artikel: Der Thurgau als neuer Revierjagd-Kanton

Autor: Fischer, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-764858

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Thurgau als neuer Revierjagd-Kanton.

Von J. Fischer, Forstmeister, Romanshorn.

Nachdem der Thurgau zu den Revierkantonen übergegangen ist, in praxi Forstwesen, Jagd und Fischerei vielsach in einem Atemzug als zusammengehörend genannt werden, zudem in den Patentkantonen der Revierjagd ein wachsendes Interesse entgegengebracht wird, dürste es angezeigt sein, auch in der Zeitschrift für Forstwesen den heutigen Stand des Jagdwesens im Kanton Thurgau kurz zu beleuchten:

Ein erster gesetzlicher Versuch, das bisherige Patentsustem durch die Revierjagd einzutauschen, war im Jahre 1916 mit Zweidrittels= mehrheit vom Souverän abgelehnt worden. Ein regierungsrätlicher Entwurf für eine revidierte Jagdverordnung, durch welche nach Vorsichlag der Patentjäger die Taxen bedeutend erhöht und gleichzeitig staatlich bezahlte Jagdausseher eingeführt wurden, fand im Jahre 1923 die Genehmigung des Großen Rates. Das neue eidgenössische Jagd= und Vogelschutzeseh vom Jahre 1925 machte bereits 1926 eine Revision dieser Jagdverordnung notwendig.

Die Bestellung einer staatlichen Jagdaufsicht, verbunden mit der Ausschließung der Laufhunde von über 36 cm Risthöhe für die allgemeine Jagd, zusammen mit dem gänzlichen Jagdverbot auf Rehgeißen, hatte seit dem Jahre 1923 eine rasch steigende Vermehrung des Rehwildes zur Folge. Gleichlaufend mit der Zunahme des Rehstandes mehrten sich die Klagen über erhöhten Wildschaden in Wald und Flur und wollten namentlich aus dem Gebiet des oberthurgauischen Seerückens nicht mehr verstummen. Im Laufe der letzten Jahre hat sich immer mehr gezeigt, daß die vorwiegenden Laubwaldgebiete längs dem Obersee zu den bevorzugten Standquartieren für das Rehwild wurden, da diese Waldgebiete bei der reichen Fülle der Aesungsmöglichkeiten an einer Reihe von Holzarten und dem großen Tierschutz, den die stufig aufgebauten Bestände bieten, der ungehemmten Entwicklung und Fortpflanzung ungemein günstig angepaßt sind. Um von Staates wegen den Wildschadenklagen, ohne auf finanzielle Entschädigung einzutreten, gerecht zu werden, kam Anno 1925 versuchsweise ein durch das Polizei= departement angeordneter Rehgeißenabschuß zur Durchführung. ungünstige Zusammentreffen von Nebenumständen hat diese Maßnahme in der Wirkung stark abgeschwächt. Aus denselben Motiven wurde im Herbst 1926 mit Bewilligung der Bundesbehörden als jagdgesetlich ein= fachstes Vorgehen zur Wildschadenverminderung die Abschußbewilligung für Rehböcke in Erweiterung der Normalbestimmungen der Jagdverord= nung auf die ganze Jagdzeit ausgedehnt. Der Erfolg war neuerdings nur teilweise befriedigend. Zudem wurde durch die Verlängerung der Abschußzeit auf Rehböcke das jagdlich ungünstige Verhältnis der Geschlechter mit der starken Ueberzahl von Rehgeißen noch gefördert. Auf

Grund erneuter Klagen gestattete der Regierungsbeschluß vom 11. No= vember 1929 jedem Patentinhaber die Erlegung von zwei Rehgeißen an zwei zum voraus bestimmten Tagen. Auch dieses Vorgehen zeitigte nicht das erhoffte Resultat. Dagegen hatten sich beim stizzierten Bang der Dinge in breiten Schichten des Wald- und Grundbesitzes die Sympathien für das Revierjagdsustem gemehrt, so daß der Regierungsrat, um aus der unhaltbaren Situation herauszukommen, ermuntert auch durch die Revierjagderfolge im Nachbarkanton Zürich, durch Botschaft vom 29. Ottober 1929 dem Großen Rat die neue Revierjagdvorlage mit Vollziehungsverordnung unterbreitete. In der Volksabstimmung vom 1. Juni 1930 hat das Thurgauervolk mit 14.807 Ja gegen 12.175 Nein das neue Jagdgesetz nach einem Abstimmungstampfe, in dem es hart auf hart gegangen ist, angenommen und damit die Bahn für die Einführung der Revierjagd frei gemacht. Im allgemeinen haben bei der Abstimmung die Gemeinden mit guten, zufünftigen Revieren die Zeichen der Zeit verstanden und mit guten Mehrheiten die Vorlage herausgerissen. Bei unvoreingenommener Beurteilung führte auch die Aussicht auf das finanzielle Ergebnis zu bejahender Stellungnahme, desgleichen die gesetliche Zusicherung der Wildschadenvergütung und nicht zuletzt die vorgesehene Art und Weise der Verteilung der Erträgnisse aus der Jagdverpachtung.

Das thurgauische Jagdgeset sieht gemischtes System vor; das Jagdregal steht grundsätlich dem Staat zu. Der Kanton überläßt es den Munizipalgemeinden, unter Vorbehalt der Vorschriften des Bundes= gesetzes über Jagd und Vogelschutz und der eidgenössischen Vollziehungs= verordnung hierzu, die Ausübung der Jagd auf ihren Gebieten ent= weder durch Verpachtung oder durch Erteilung von Jagdpatenten zu gestatten, um reviergegnerischen Gemeinden das Recht und die Mög= lichkeit zu wahren, am bisherigen Jagdsustem festzuhalten. In der Folge haben sich jedoch sämtliche Gemeinden, auch die bei der kantonalen Jagdvorlage mehrheitlich ablehnend stimmenden, für die Ein= führung der Revierjagd entschieden. Die erste Bachtperiode geht auf die Dauer von acht Jahren, vom 1. Oktober 1930 bis 30. September 1938; zwei Gemeinden haben vorläufig nur auf Jahresfrist verpachtet. Mit Ausnahme von Arbon, einer Oberseegemeinde, welche bei 598 ha Gesamtfläche nur 9 ha Wald besitzt und ihr Gemeindeareal als Wild= schongebiet ausgeschieden hat, konnten sukzessive sämtliche Gemeinde= areale verpachtet werden. Im ganzen wurden 98 Reviere gebildet. Da und dort fehlt einzelnen Revieren noch die jagdlich günstige Abgren= zung oder sind die Reviere nach gemeindeweiser Einteilung zu klein. Vielfach haben die benachbarten Jagdgesellschaften unter sich durch Flächenaustausch bessere Grenzverhältnisse geschaffen oder durch Zu= sammenschluß verschiedener Reviere rationellere Lösungen erzielt. Die

Flächengrößen der einzelnen Reviere sind sehr verschieden; das kleinste Revier, "Gottlieben", hält 21 ha, das größte, "Ueßlingen", 1895 ha. Die durchschnittliche Reviergröße beträgt 870 ha. Von der jagdverpachsteten Gesamtfläche von 85.041 ha sind 18.851 ha oder 22 % Wald. Der prozentuale Valdanteil bei den Revieren ist stark schwankend; die Extreme liegen zwischen 0 % Wald bei Gottlieben und 58 % Wald für das Revier Salenstein.

Die Erträgnisse aus der Verpachtung der Jagd fallen zu drei Viersteln an die Gemeinden (wovon ein Viertel an die Munizipalgemeinde und drei Viertel an die Ortsgemeinden nach Maßgabe ihres Flächensinhaltes) und zu einem Viertel an den Kanton zur Aeufnung eines Fonds für die Ergänzungsversicherung zur eidgenössischen Alterssund Hintersbliebenenversicherung, über deren Einführung ein kantonales Gesetztu entscheiden hat. Dem Staate fallen außerdem jährlich zu: eine Zusatzgebühr in der Höhe von 15 % der Pachtsumme, sowie der Ertrag aus den Jagdkarten, welche die Pächter, Jagdgäste und Jagdausseher beim Polizeidepartement zu lösen haben. Der Staat bestreitet daraus die Auslagen für Wildschongebiete und die Beiträge an die Kosten des Vogels und Naturschutze hat abgewarten.

Die erste Verpachtung hat abgeworfen:	
1. an Pachterlöß	Fr. 188.345
2. aus Zusatzebühr 15 %	" 28.251
Total jährlich bis 30. September 1938	Fr. 216.596
3. aus Jagdkarten bis Ende Februar 1931	, 26.915
4. aus Jagdkarten bis Ende des ersten Jagdjahres zirka	" 1.500
Totaleinnahmen für das erste Pachtjahr zirka	Fr. 245.000
Davon entfallen:	
1. auf die Gemeinden	Fr. 141.259
2. in den Fonds für Ergänzungsversicherung	,, 47.086
3. der Staat erhält:	
a) aus Zusatzebühren Fr. 28.251	
b) aus Jagdkartenerlös zirka " 28.404 zirka	" 56.655
Total	Fr. 245.000

Beim Patentspstem betrug in den letzten Jahren die durchschnittliche Gesamteinnahme rund Fr. 50.000. Dabei ist trot der bedeutenden Erhöhung der Jagdpatenttagen im Jahre 1923 von Fr. 120 auf Fr. 220 die Bruttoeinnahme aus der Jagd so ziemlich gleich geblieben, indem die Zahl der Patentnehmer von durchschnittlich 400 auf unter 250 gesunken ist. Die Nettoeinnahmen haben sich seit 1923 sogar zeitweise reduziert, weil neben erhöhten Beiträgen für den Vogelschutz auch noch die Ausgaben für die neugeschaffene Jagdaussicht hinzugekommen sind. Das Reviersystem hat die Jagdeinnahmen verfünffacht, obschon ungünsstigerweise die erste Verpachtung mit wirtschaftlicher Krisenzeit zusamsmenfiel und deswegen Jagdpächter aus dem benachbarten St. Gallen sich wenig zahlreich eingestellt haben.

Der Pachterlös pro Hektar ohne Einbezug der Zusatzebühr geht bei den einzelnen Revieren, entsprechend dem schwankenden Waldreichtum, der örtlichen Lage und andern Nebenumständen, weit auseinander; er variiert von Fr. 0,49 pro Hektar bei der waldarmen Gemeinde Horn bis Fr. 5,14 per Hektar beim Revier Dozwil. Die Erlöse der guten waldreichen Reviere liegen zwischen Fr. 2,50—3,50 per Hektar. Der Durchschnitt aller 98 Reviere steht auf der Höhe von Fr. 2,21 per Hektar. Bei Anrechnung der Zusatzebühr und des Erlöses aus den Jagdkarten ergibt sich ein durchschnittlicher Hektarenerlös von Fr. 2,88.

Die Zahl der Jäger hat sich beim neuen Jagdspstem verdoppelt, an Stelle der 250 Patentjäger sind 310 Jagdpächter getreten, zu denen sich 161 Jagdgäste und 67 Jagdausseher gesellen. Bon den Jagdpächtern ist die weitaus überwiegende Zahl im Kanton Thurgau ansässig und wohnt im Reviergebiet oder nahe demselben; 42 Pächter kommen aus dem Kanton Zürich, 18 aus St. Gallen, vereinzelte aus andern Kantonen. Den frühern Patentjägern ist Gelegenheit geboten, die Jagd auch revierweise auszuüben. Bon den 67 Jagdaussehern sind deren 10 im Hauptseruse Förster, einzelne Waldarbeiter; bei einer großen Zahl von Revieren üben die Pächter die Jagdaussicht selbst aus.

Neu ist die gesetliche Regelung der Wildschadenvergütung; eine regierungsrätliche Instruktion, datiert vom 8. April 1931, gibt Wegleitung über die Abschahung von Wildschaden. Dazu kann bei starker Ueberhandnahme des Wildbestandes das Polizeidepartement jederzeit von sich aus oder auf Antrag des zuständigen Gemeinderates den vermehrten Abschuß des Wildes anordnen.

Es wird zweifellos nötig werden, im Laufe der nächsten Jahre im Gebiete der starken Rehwildbestände eine Mittellinie zu finden, welche für Forstwirtschaft und Jagd gangbar ist; von diesem Gesichtspunkte aus werden Jagdpächter und Waldbesitzer, sich zusammen ergänzend, mehr wie disher geeignete Verhütungsmaßnahmen gegen Wildschaden vorstehren müssen. Erfreulich ist von der forstlichen Varte aus, daß örtlich starke Rehbestände beim Reviersustem mit der Büchse besser und waidsgerechter ausgeglichen werden können, als es beim Patentsustem möglich war, wobei gleichzeitig der Niederjagd durch Hege und Einsat von Hasen, Fasanen und Rehhühnern aufgeholsen werden soll. Ein neugegründeter thurgauischer Jagdschutzerein mit Jagdsekretariat ist bestrebt, die Ziele praktisch zu verwirklichen. Gegenwärtig wird für die Jagdausseher und weitere Interessenten ein Lehrkurs durchgeführt, der sich auch mit wünsschenswertem Nachdruck auf die Einsührung rationeller Wildsütterung

verlegt, um den Wildschaden tunlichst zu mildern, ein jagdlicher Zweig, der unter dem Patentsustem durchaus ungenügende Beachtung gefunden hatte.

Das Revierjagdsystem ist für den Thurgau ein Novum; es muß sich bei allen Kreisen, die damit zu tun haben, erst einleben. Von jeher stehen sich Wald und Wild bis zu einem gewissen Grade seindlich gegenüber. Intensive Forstwirtschaft verträgt sich schlecht mit überhegtem Wildstand, obschon die waldbaulichen Ziele der heutigen Forstwirtschaft auch den Jagdbestrebungen günstig liegen. Anderseits gehören Wald und Wild zusammen und ergänzen sich in natürlichster Weise. Wildarmen Waldsgebieten fehlt der besondere Reiz, den das Wild seiner Umgebung schafft und damit nicht nur jagdlich, sondern auch naturs und heimatschützlerisch tiese Werte erhält und fördert.

Auch die Revierjagd ist nicht ohne Schattenseiten; es steht jedoch zu hoffen, daß bei allseits gutem Verständigungswillen und bei gegensseitigem Anpassungsbestreben der Forst- und Landwirtschaft einerseits und der ausübenden Jagd anderseits die einschneidenden Vorteile der Revierjagd für die Zukunft immer sichtbarer werden.

Aber Baumklasseneinteilung und Güte der Waldbäume.

Erwiderung an Professor 28. Schabelin, Burich.

Von Oberforstmeister Dr. Hed in Stuttgart-Degerloch.

Am 6. Februar erhielt ich einen Sonderabdruck S. 1—12 des Aufslätzes "Neber Klasseninteilung und Dualisitation der Waldbäume". Der vorstehend genannte Verfasser hatte ihn mir schon einige Zeit in Aussicht gestellt, nachdem wir voriges Jahr teils in dieser Sache, teils wegen meines "Handbuchs der Freien Durchsorstung mit Beiträgen zum sorstlichen Versuchswesen", 360 Seiten Großoktav, erschienen auf Weihsnachten 1930 bei E. Schweizerbart (E. Nägele), Stuttgart, verschiedene Briefe wechselten. Vir sprachen dabei gegenseitig unsere Befriedigung darüber aus, daß wir nicht bloße Wissenschaftler seien, sondern beide über drei Jahrzehnte verschiedene Forstbezirke verwalteten, weshalb wir uns verstehen müßen.

Daß dies trothem nicht recht zutrifft, ersah ich aus S. 3 und 8 des Sonderabdrucks, wovon ich am besten den betr. Absah S. 3 wörtlich anführe. "Eine Sonderstellung nimmt die Baumklassierung von Heck insofern ein, als dieser den verdienstlichen Versuch einer Alassenierteisung macht, der biologische und wirtschaftliche Merkmale verknüpfen, nicht vermengen will, indem er den bekannten Kraftschen Klassen seine

¹ Januarheft 1931 der "Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen".